

1993

Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1993

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 93	Gesetz über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	693 neu: 105-15
12. 5. 93	Achte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung	699 13-6-1
12. 5. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnungen des Bundes	701 2030-7-3, 13-6-1, 2030-6-12, 2030-6-13
12. 5. 93	Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz	704 neu: 8053-4-12; 7102-40, 8053-4-4, 8053-4-6, 8053-4-5, 8053-4-7, 8053-4-9, 8053-4-8
10. 5. 93	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	708 424-2-1-1

Gesetz

über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Vom 13. Mai 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1013) bezeichneten Pflanzenschutzmittel
- dürfen abweichend von § 11 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie vor dem 3. Oktober 1990 verpackt und gekennzeichnet worden sind;
 - dürfen

- außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes,
- vom 1. Januar 1995 an innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes nicht angewandt werden.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel weder in den Verkehr gebracht noch angewandt und

- die in Anlage 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
 - entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt oder anwendet oder
 - entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ein Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

(3) Pflanzenschutzmittel, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Mai 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Nr.	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Acrex 30 EC	Dinobuton
2	Anvil	Hexaconazol
3	Applaud 25 W	Buprofezin
4	bercema-Arbyl	Vinylacetat-Homopolymer
5	bercema-Ditox	Lindan + Methoxychlor
6	bercema-Doberit	Trimorphamid
7	bercema-Soltax	Lindan + Methoxychlor
8	Betanil 70	Lenacil + Propham + Proximpham
9	Cekamin	Monoethanolamin
10	Cybolt 100 E	Flucythrinat
11	Delicia-Sperlingsweizen	Strychninnitrat
12	E-Methylbromid	Methylbromid, entstehend aus: 1. Gemisch aus Brom, techn. + Methanol, techn. + Wasser und 2. rotem Phosphor, techn.
13	Elbacet 50 EC	Acetochlor
14	Elbacim	Lenacil + Proximpham
15	Elbanox	Chlorpropham + Propham + Proximpham
16	Elbarex	DCU + Lenacil
17	Elbarex 64	DCU + Lenacil
18	Fademorph EK-20	Trimorphamid
19	Falidazon	Chloridazon + Lenacil + Proximpham
20	Falifendon	Dinobuton + Fenazox
21	Falimilbon 30 EC	Dinobuton
22	Falitomal	Azoluron + Gibberellinsäure
23	Faluron 50	Bromuron
24	Faluron-Kombi	Bromuron + Simazin
25	Fekama-Naled 500	Naled
26	Fekama-Naled EC	Naled
27	Fentoxan	Fenazox
28	Fervin	Alloxydim-Natrium
29	Formaldehydlösung techn., 30%ig	Formaldehyd, techn.
30	Formaldehydlösung techn., 37%ig	Formaldehyd, techn.
31	Gramoxone	Paraquat
32	Grelutin	Naptalam
33	Harvade 25 F	Dimethipin
34	Herbizid ES	Schwerbenzin
35	Lironion 50 WP	Difenoxuron
36	Maloran 50 WP	Chlorbromuron
37	Mezopur WG	Methazol
38	Milcurb	Dimethirimol
39	Padan 50 SP	Cartap
40	Phynazol	Chlormequat + Ethephon + Chloral-bis-acylal
41	Pol-Metox flüssig 30 %	Methoxychlor
42	Prefix	Chlorthiamid
43	Probanil	Chlorpropham + Propazin
44	SYS 67 B	2,4-DB (Na-Salz)
45	SYS 67 Buctril DB	Bromoxynil + 2,4-DB (K-Salze)
46	SYS 67 MB	MCPB (Na-Salz)
47	SYS 67 MEB	MCPA + MCPB (Na-Salze)
48	SYS-Buratal	2,4-DB (Na-Salz)
49	SYS-Kavitox	MCPB + Mecoprop (Na-Salze)
50	SYS-Komasal	MCPA, techn. + MCPB, techn. (Na-Salze)

Nr.	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
51	SYS-Nadibut	MCPB (Na-Salz)
52	Tenysan-Spritzpulver	Tetradifon
53	Teridox 500 EC	Dimethachlor
54	Trakephon	Buminafos
55	Trakephon 75 EC	Buminafos
56	Ujotin	2-Naphthoxyessigsäure-ethylester
57	Ujotin B	Benzalkoniumchlorid + 2-Naphthoxyessigsäure-ethylester

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Nr.	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Aliette 80 WP	Fosetyl-Aluminium
2	Arbitex-Staub ³⁾	Lindan
3	Arsenal 250 SC	Imazapyr
4	Azaplant-Kombi ²⁾	Amitrol + Simazin
5	Azaplant-Kombi konz. ²⁾	Amitrol + Simazin
6	bercema-Bitosen N	Carbendazim
7	bercema-Captan 80	Captan
8	bercema-Exodal	Carbendazim + Mancozeb
9	bercema-Meritol	Carbendazim
10	bercema-Olamin	Carbendazim
11	bercema-Raps-Inkrustiermittel ³⁾	Lindan
12	bercema-Ruscalin ³⁾	Lindan
13	bercema-Ruscalin SP ³⁾	Lindan
14	bercema-Spritz-Lindan 50 ³⁾	Lindan
15	bercema-Tricosal	Carbendazim + Nourseothricin
16	Bi 3411-Neu	Chloralhydrat + Chloralmethyl - halbacetal
17	Casoron G ²⁾	Dichlobenil
18	Clap SC ¹⁾	Atrazin + Pyridat
19	Dazomet 90 G	Dazomet
20	Delicia-Py-Aerosol 61 ³⁾	Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
21	Delicia-Spezial-Aerosol ³⁾	Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
22	Doruplant	Ametryn
23	Dratex ²⁾	Lindan
24	Elburon ¹⁾	Atrazin + Fenuron
25	Erbotan 80 WP ²⁾	Thiazafluron
26	Faliberban ¹⁾	Atrazin + Fenuron - Thiazafluron
27	Falisilvan	Fenuron
28	Falisolan	Bronopol + Carbendazim
29	Falisolan flüssig	Bronopol + Carbendazim
30	Falkon Simazin ²⁾	Simazin
31	Falkon Uvon	Prometryn
32	Fekama-Dichlorvos 50	Dichlorvos
33	Fekama-Dichlorvos 80	Dichlorvos
34	Flibol E 40	Trichlorfon
35	Fongarid 25 WP	Furalaxyl
36	Gesaprim-combi 50 WP ¹⁾	Atrazin + Terbutryn
37	HL-Spritz- und Gießmittel ³⁾	Lindan
38	Krenite	Fosamin
39	Lasso	Alachlor
40	Malipur	Captan
41	Malzid 30 ¹⁾	MH
42	Malzid combi ¹⁾	MH + 2,4-D
43	Metaldehyd 5 % Granulat	Metaldehyd
44	Methylbromid 98/2 ¹⁾	Methylbromid + Chlorpikrin
45	Methylbromid Helm ¹⁾	Methylbromid + Chlorpikrin
46	Methylbromid mit Chlorpikrin ICC ¹⁾	Methylbromid + Chlorpikrin
47	Milbol EC ¹⁾	Dicofol
48	Mutox P	Dichlorvos
49	Mutox T	Dichlorvos
50	NaTA ²⁾	TCA

Nr.	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
51	Omite 30 W	Propargit
52	Omite 57 E	Propargit
53	Pflanzol-combi ¹⁾	Dicofol + Permethrin
54	Pflanzol-Kaltnebel ¹⁾	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
55	Pflanzol-Rosenspray ¹⁾	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
56	Pflanzol-Spray ¹⁾	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
57	Polycarbazin	Metiram
58	Prefix D ²⁾	Dichlobenil
59	Simazin 50 % Spritzpulver ²⁾	Simazin
60	Simazin-Spritzpulver Fahlberg ²⁾	Simazin
61	Thiram FW	Thiram
62	Topas C 50 WP	Captan + Penconazol
63	Uvon	Prometryn
64	Uvon-Kombi ²⁾	Prometryn + Simazin
65	Uvon-Kombi 33 ²⁾	Prometryn + Simazin
66	Voraussaatherbizid	Chloralhydrat, techn.
67	Bi 3411	
67	Wonuk konz. ¹⁾	Atrazin
68	Wotexit-Spritzmittel	Trichlorfon
69	Yrodazin ²⁾	Simazin

¹⁾ Die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels ist verboten (§ 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

²⁾ Die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels ist in Wasserschutz- und Heilquellschutzgebieten verboten (§ 3 in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

³⁾ Die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels ist in Wasserschutz- und Heilquellschutzgebieten beschränkt (§ 3 in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt B Nr. 36 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

**Achte Verordnung
zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung**

Vom 12. Mai 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 1992 (BGBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3b wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Leitenden Polizeidirektors im BGS“ wird die Amtsbezeichnung „Abteilungspräsidenten im BGS“ eingefügt. Die Amtsbezeichnung „Kommandeure im BGS“ wird gestrichen; nach der Amtsbezeichnung „Direktors im BGS“ wird die Amtsbezeichnung „Präsidenten eines Grenzschutzpräsidiums“ eingefügt.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A mindestens vier Jahre und in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 das 45. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben; § 11 bleibt unberührt. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 9 Satz 2. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im BGS angerechnet.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6, 7 und 8 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 16.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführungszeit dauert sechs Monate und umfaßt einen Lehrgang von mindestens einem Monat Dauer. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag des Bundesministers des Innern fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuß. Der Bundesminister des Innern kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Bis zum 31. Dezember 1997 kann Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, unter Beachtung des Absatzes 3 ein Amt der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden, wenn sie in einer Einführungszeit von mindestens drei Monaten Dauer in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt worden sind und der Bundesminister des Innern den Abschluß der erfolgreichen Einführung festgestellt hat.

(9) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich sowie das jeweils höchsterreichbare Amt sind in der Entscheidung festzulegen.

(10) Bei der Beförderung kann Beamten, die ein Amt der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A zuzüglich Amtszulage (§ 42 Abs. 1 Bundesbe-

soldungsgesetz) mindestens ein Jahr oder das Amt eines Oberstabsmeisters im BGS innehaben, unmittelbar das Amt des Polizeioberkommissars im BGS verliehen werden.“

3. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Von der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 5 kann der Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, soweit diese nach dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 8. November 1991 (Gemeinsames Ministerialblatt 1992 S. 1059) zulässig sind.“

4. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im BGS, die

1. nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 50 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 erworben haben. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 2, Absatz 8 Satz 2. § 11 bleibt unberührt. Auf die nach Satz 1 Nr. 2 vorausgesetzte Mindestdienstzeit von zehn Jahren wird die Zeit der Wahrnehmung von vollzugspolizeilichen Aufgaben in einer gleichwertigen Laufbahn außerhalb des Polizeivollzugsdienstes im BGS angerechnet.

(2) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 4, 6 und 7 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Bundesminister des Innern entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 2 und des § 18.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. Die Einführung dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeiten schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Die Zulassung zum Aufstieg kann widerrufen werden, wenn sich der Beamte als ungeeignet erweist.

(6) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag des Bundesministers des Innern fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuß. Der Bundesminister des Innern kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist mit den ihm zugeordneten Dienstposten in der Entscheidung zu bezeichnen.“

5. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Befristung

§ 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnungen des Bundes**

Vom 12. Mai 1993

Auf Grund

- des § 15 des Bundesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBI. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richter gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBI. I S. 713),
- des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBI. I S. 1357)

verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Bundeslaufbahnverordnung**

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBI. I S. 449, 863), zuletzt geändert gemäß Artikel 70 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBI. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Stellenausschreibung soll sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwenden. In Bereichen, in denen Frauen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sollen sie gezielt durch die Stellenausschreibung angesprochen werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 10 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgelegte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach

1. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1,
2. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde. Im übrigen gilt als Dienstzeit die Zeit eines Urlaubs nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren,
3. der Erziehungsurlaubsverordnung oder einer Beurlaubung nach § 79a des Bundesbeamten gesetzes, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundesziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 Satz 2 ist § 7 Abs. 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 10 Abs. 3 ange rechnet worden sind.“

- b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Regelung des Absatzes 7 zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 4.

„(9) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleichzubehandeln.“

4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „40“ ersetzt;

- b) nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 4 zu berücksichtigen.“

5. In § 44 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 10 Abs. 4“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung****der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung**

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1723), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 699), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird nach Absatz 7 folgender Absatz eingefügt:

„(8) Absatz 7 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.“

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung oder einer Beurlaubung nach § 79a des Bundesbeamten gesetzes, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundesziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 10 Abs. 7 angerechnet worden sind.

(6) Die Regelung des Absatzes 5 zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 8.

(7) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleichzubehandeln.“

Artikel 3**Änderung der Kriminal-Laufbahnverordnung**

Die Kriminal-Laufbahnverordnung vom 22. Juli 1971 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. November 1992 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamten gesetzes abgesehen werden kann. Die Stellenausschreibung soll sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwenden. In Bereichen, in denen Frauen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sollen sie gezielt durch die Stellenausschreibung angesprochen werden.“

2. In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs nach § 8 Abs. 2 Satz 1,
2. bis zur Dauer von insgesamt vier Jahren die Zeit eines Urlaubs nach § 8 Abs. 2 Satz 1, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage erteilt wurde,
3. die Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2,
4. die Zeit eines Urlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung oder einer Beurlaubung nach § 79a des Bundesbeamten gesetzes, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundesziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 ist § 8 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 9 Abs. 3 angerechnet worden sind.“

- b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Regelung des Absatzes 6 zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 9 Abs. 4.

(8) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleichzubehandeln.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „40“ ersetzt;

- b) nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutach-

ten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 9 Abs. 4 zu berücksichtigen.“

Artikel 4

Änderung

der Hausinspektion-Laufbahnverordnung

Die Hausinspektion-Laufbahnverordnung vom 16. September 1971 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellenausschreibung soll sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwenden. In Bereichen, in denen Frauen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sollen sie gezielt durch die Stellenausschreibung angesprochen werden.“

2. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs nach § 7 Abs. 2 Satz 1,
2. die Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2,
3. die Zeit eines Urlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung oder einer Beurlaubung nach § 79a des Bundesbeamten gesetzes, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist § 7 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 8 Abs. 3 angerechnet worden sind.“

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Regelung des Absatzes 5 zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8 Abs. 4.

„(7) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleichzubehandeln.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

**Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz**

Vom 12. Mai 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise – jeweils in Verbindung mit Artikel 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564):

Artikel 1

**Neunte Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
(Maschinenverordnung – 9. GSGV) *)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Maschinen.

(2) Eine Maschine im Sinne dieser Verordnung ist eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie von Betätigungsgeräten, Steuer- und Energiekreisen, die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes, zusammengefügt sind.

(3) Als Maschine gilt auch eine Gesamtheit von Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, daß sie als Gesamtheit funktionieren.

(4) Ferner gelten als Maschine auswechselbare Ausrüstungen zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener

Maschinen oder an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind.

- (5) Diese Verordnung gilt nicht für:
1. zum Heben oder zur Fortbewegung von Personen (mit oder ohne Last) geplante, konstruierte und gebaute Hebezeuge einschließlich Seilfahrtanlagen, ausgenommen Flurförderzeuge mit hebbarem Fahrerplatz,
 2. Maschinen, deren einzige Kraftquelle die unmittelbar angewandte menschliche Arbeitskraft ist, ausgenommen Maschinen, die zum Heben von Lasten verwendet werden,
 3. Maschinen für medizinische Zwecke, die in unmittelbarer Berührung mit den Patienten verwendet werden,
 4. spezielle Einrichtungen für Jahrmarkte und Vergnügungsparks,
 5. Dampfkessel und Druckbehälter,
 6. speziell für eine nukleare Verwendung entwickelte oder eingesetzte Maschinen, deren Ausfall zu einer Emission von Radioaktivität führen kann,
 7. in eine Maschine eingebaute radioaktive Teile,
 8. Feuerwaffen,
 9. Lagertanks und Förderleitungen für Benzin, Diesekraftstoff, entzündliche Flüssigkeiten und gefährliche, einschließlich wassergefährdende Stoffe,
 10. Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger, die ausschließlich für die Beförderung von Personen in der Luft, auf Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege bestimmt sind, und Beförderungsmittel, soweit sie für den Transport von Gütern in der Luft, auf öffentlichen Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege geplant und konstruiert sind; nicht ausgenommen sind Fahrzeuge in mineralgewinnenden Betrieben,
 11. Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe und Anlagen,
 12. seilgeführte Einrichtungen für die öffentliche und nicht-öffentliche Personenbeförderung,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 183 S. 9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 198 S. 16).

13. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/297/EWG vom 20. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 126 S. 52), und
14. ausschließlich für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geplante, konstruierte und gebaute Maschinen.
- (6) Werden die in der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 183 S. 9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 198 S. 16), genannten Gefahren, die von einer Maschine ausgehen, ganz oder teilweise von Rechtsvorschriften erfaßt, durch die andere besondere Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, so gelten insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung für diese Maschine und diese Gefahren nicht.

(7) Gehen von einer Maschine hauptsächlich Gefahren auf Grund von Elektrizität aus, so fällt diese Maschine ausschließlich in den Anwendungsbereich der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBI. I S. 629).

§ 2

Sicherheitsanforderungen

Maschinen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/EWG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren und Gütern nicht gefährden.

§ 3

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Beim Inverkehrbringen einer Maschine müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Maschine muß mit dem EG-Zeichen nach § 4 versehen und es muß ihr eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 89/392/EWG beigefügt sein, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß
 - a) die Maschine den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
 - b) die in Artikel 8 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 89/392/EWG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V oder der EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI eingehalten sind und
 - c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat.
2. Der Maschine muß vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten eine

Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 Buchstabe a bis e, g und h der Richtlinie 89/392/EWG in deutscher Sprache beigefügt sein.

(2) Eine Maschine, die in eine Maschine eingebaut oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine im Sinne dieser Verordnung zusammengefügt werden soll, darf ohne Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden, wenn dieser Maschine eine Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten gemäß Anhang II Abschnitt B der Richtlinie 89/392/EWG beigefügt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Maschinen unabhängig voneinander funktionieren können, sowie für auswechselbare Ausrüstungen im Sinne des § 1 Abs. 4.

(3) Sind weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen der vorstehenden Absätze nachgekommen, so obliegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 der Person, die die Maschine in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine für den Eigengebrauch herstellt.

(4) Die in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen gelten nicht für denjenigen, der eine auswechselbare Ausrüstung gemäß § 1 Abs. 4 an einer Maschine oder Zugmaschine anbringt, sofern die Teile zusammenpassen, jeder Bestandteil der zusammengefügten Maschine mit dem EG-Zeichen versehen ist und die jeweilige EG-Konformitätserklärung mitgeliefert wird.

§ 4

EG-Kennzeichnung

(1) Das nach § 3 Abs. 1 erforderliche EG-Zeichen muß auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

(2) Das EG-Zeichen besteht

1. aus dem Kennzeichen „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 89/392/EWG,
2. aus den beiden letzten Ziffern der Zahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine Maschine ohne EG-Konformitätserklärung in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 eine Maschine in den Verkehr bringt, auf der das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist, oder
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 1 eine Maschine in den Verkehr bringt, der die vorgeschriebene

ne Betriebsanleitung oder die Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten nicht beigefügt ist.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Ausrüstungen im Sinne der Schutzaufbautenverordnung vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957) und der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2179) sind die Bestimmungen dieser Verordnung erst ab dem 1. Juli 1995 anzuwenden.

(2) Maschinen, die den bis zum 31. Dezember 1992 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ausrüstungen, die den bis zum 31. Dezember 1992 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Bestimmungen der Schutzaufbautenverordnung und der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge bleiben bis zu deren Außerkrafttreten unberührt.

Artikel 2

Änderung von Verordnungen

(1) In § 1 der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), die zuletzt durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Aufzugsanlagen, die dieser Verordnung und zugleich den Vorschriften der Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) unterliegen, gelten die Vorschriften der letztgenannten Verordnung. Satz 1 gilt nicht für Vorschriften, die Anforderungen an den Betrieb der Aufzugsanlagen stellen und keine Änderungen der Beschaffenheit der Anlagen zur Folge haben.“

(2) Die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), zuletzt geändert durch Artikel 95 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 88/378/EWG mitgeteilte“ gestrichen und die Worte „dieser Richtlinie“ durch die Worte „der Richtlinie 88/378/EWG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2“ gestrichen.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 9 wird gestrichen.

(3) In § 4 Satz 2 der Maschinenlärminformations-Verordnung vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, werden die Worte „am 31. Dezember 1992“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1994“ ersetzt.

(4) Die Schutzaufbautenverordnung vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte „nach § 5 benannte oder eine sonstige der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 der Richtlinie 84/532/EWG mitgeteilte“ gestrichen und die Worte „dieser Richtlinie“ durch die Worte „der Richtlinie 84/532/EWG“ ersetzt.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 9 wird gestrichen.
4. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

(5) Die Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „nach § 5 benannte oder einer sonstigen, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 86/663/EWG mitgeteilten Stelle“ ersetzt durch die Worte „zugelassenen Stelle“.
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 5“ gestrichen.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

(6) Die Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 87/404/EWG mitgeteilte“ gestrichen und die Worte „dieser Richtlinie“ durch die Worte „der Richtlinie 87/404/EWG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen“ durch die Worte „zugelassene Stelle“ ersetzt.
3. § 6 wird aufgehoben.

(7) Die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen vom 10. Juni 1992 (BGBI. I S. 1019), zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBI. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. In § 6 Satz 1 werden die Worte „durch eine nach § 8 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 1 dieser Richtlinie mitgeteilte zugelassene Stelle“ gestrichen.

3. In § 7 werden die Worte „der in § 6 genannten Stellen“ durch die Worte „zugelassene Stelle“ ersetzt.
4. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Mai 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefahne 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Beitrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 10. Mai 1993

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

3. „9. PRECIOSA – Internationale Fachmesse für Schmuck, Uhren, Edelsteine und Silberwaren“ vom 14. bis 16. August 1993 in Düsseldorf
4. „IENA – Internationale Ausstellung „Ideen – Erfindungen – Neuheiten“ vom 3. bis 7. November 1993 in Nürnberg

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „NetWorld Europe '93 – The Networking and Interoperability Event“ vom 25. bis 27. Mai 1993 in Frankfurt
2. „Messe und Kongreß SMT '93, ASIC '93 und Hybrid '93“ vom 15. bis 17. Juni 1993 in Nürnberg

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1750) bezeichnete Veranstaltung

„Ars Antique Frankfurt – Kunst und Antiquitäten“, die in der Zeit vom 6. bis 14. November 1993 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr in der Zeit vom 27. November bis 5. Dezember 1993 stattfinden.

Bonn, den 10. Mai 1993

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger